

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung (AWS-GS)

in der Stadt Grafing b. München

Vom 11. Oktober 2023

(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2023 - Änderung des §§ 4, 6 und 7 zum 01. Januar 2024 wegen Gebührenanpassung)

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (FN BayRS 2129-2-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), geändert durch Gesetze vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178 - FN BayRS 2129-2-1-UG) folgende sechste Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen

- (1) Die Stadt Grafing b. München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für die Beseitigung von Restmüll (§ 4)
 2. für die Beseitigung von Sperrmüll (§ 6 Abs. 1)
 3. für die Beseitigung von behandeltem Holz (§ 6 Abs. 2)
 4. für die Beseitigung von Bauschutt (§ 7)
- (3) Es werden Kosten und Auslagen erhoben
 1. Kosten für die Ausgabe eines Papiersackes für die Gartenabfallsammlung (§ 5)
 2. Kosten für die Auslieferung oder Abholung eines Abfallbehältnisses (§ 8 Abs. 1)
 3. Kosten für die Reinigung eines Abfallbehältnisses bei Rückgabe eines Abfallbehältnisses (§ 8 Abs. 2)
- (4) Es werden Gebühren und Kosten für die unzulässige Entsorgung von Abfall erhoben, im Fall von Abfallbehältnissen mit unzulässigem Inhalt, nämlich
 1. Restmülltonne mit Wertstoffanteil (§ 9);
 2. Komposttonne mit Störstoffanteil (§ 10)sowie
 3. im Fall unzulässig abgelagerter Abfälle für deren ordnungsgemäße Entsorgung (§ 11).
- (5) Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b. München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Grafing b. München und des Landkreises Ebersberg benützt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerten Abfälle die Stadt befördert sowie derjenige, dessen Abfälle, wegen unzulässiger Tonnenbefüllung von der Stadt nachsortiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll und behandeltem Holz bestimmt sich nach der angelieferten Menge, gemessen in Kilogramm.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bestimmt sich nach dem angelieferten Mengenvolumen, gemessen nach dem Fassungsvermögen
 1. eines haushaltsüblichen Eimers, ca. 0,01 m³,
 2. eines Schubkarren, ca. 0,1 m³,
 3. eines Autohängers, ca. 0,7 m³.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle sowie dem Nachsortieren und Entsorgen von unzulässig befüllten Tonnen, bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, der eingesetzten Arbeitszeit, dem eingesetzten Fahrzeug und dem Transportweg.

§ 4

Gebührensatz für die Restmüllbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr beträgt pro Restmüllbehältnis und Monat bei:
 1. 60l Füllraum 12,50 € (Euro),
 2. 80l Füllraum 17,00 € (Euro),
 3. 120l Füllraum 25,00 € (Euro),
 4. 240l Füllraum 50,00 € (Euro).
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr beträgt bei Verwendung von Restmüllsäcken 7,50 € (Euro) für jeden Sack.

§ 5

Kosten für die Ausgabe eines Papiersackes zur Gartenabfallsammlung

Papiersäcke für die Gartenabfallsammlung werden durch die Stadt zum jeweils gültigen Selbstkostenpreis zuzüglich Verwaltungsanteil abgegeben.

§ 6

Gebührensatz für die Beseitigung von Sperrmüll und behandeltem Holz

- (1) Die Gebühr für die Sperrmüllanlieferung beträgt 0,40 € (Euro)/kg angeliefertes Material.
- (2) Die Gebühr für die Anlieferung von behandeltem Holz beträgt 0,20 € (Euro)/kg angeliefertes Material.

§ 7

Gebührensatz für die Beseitigung von Bauschutt

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt beträgt 43,00 € (Euro)/m³ angeliefertes Material und wird festgesetzt für das Fassungsvermögen (vgl. § 3 Abs. 3 AWS-GS) eines
 1. haushaltsüblichen Eimers, mit 0,40 € (Euro),
 2. Schubkarren, mit 4,00 € (Euro),
 3. Autohängers, mit 30,00 € (Euro).

§ 8

Kosten und Auslagen für Auslieferung, Abholung und Reinigung von Abfallbehältnissen durch die Stadt

- (1) Bei Auslieferung sowie Abholung eines Abfallbehältnisses an den Anschließer oder Benutzer durch die Stadt oder ihre Beauftragte werden je ausgeliefertes Gefäß Kosten in Höhe von 30,00 € (Euro) verrechnet.
- (2) Bei der Rückgabe eines ungereinigten Abfallbehältnisses durch den Anschließer oder Benutzer an die Stadt oder ihre Beauftragten werden je ungereinigtem Gefäß Kosten in Höhe von 30,00 € (Euro) verrechnet.

§ 9

Gebühren und Kosten für die unzulässige Entsorgung von Abfall - Restmülltonne mit Wertstoffanteil

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------|---|
| (1) Bei Nachsortierung durch den Anschließer bzw. Benutzer | keine | |
| (2) Bei Nachsortierung durch die Stadt oder ihre Beauftragte | | |
| 1. je angefangene Arbeitsstunde/Arbeiter (Euro) | 30,00 | € |
| 2. je angefangene Stunde der Fahrzeugbereitstellung/Fahrzeug (Euro) | 30,00 | € |
| 3. je angefangenen Fahrtkilometer (Euro) | 1,50 | € |
- sowie
4. die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung, die sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises ergeben.

§ 10

Gebühren und Kosten für die unzulässige Entsorgung von Abfall - Komposttonne mit Störstoffanteil

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------|---|
| (1) Bei Nachsortierung durch den Anschließer bzw. Benutzer | keine | |
| (2) Bei Nachsortierung durch die Stadt oder ihre Beauftragte | | |
| 1. je angefangene Arbeitsstunde/Arbeiter (Euro) | 30,00 | € |
| 2. je angefangene Stunde der Fahrzeugbereitstellung/Fahrzeug (Euro) | 30,00 | € |
| 3. je angefangenen Fahrtkilometer (Euro) | 1,50 | € |
- sowie
4. die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung der Stör- und der Kompoststoffe, die sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises und den Annahmehkosten an den Kompostieranlagen ergeben.

§ 11

Gebühren und Kosten für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle

Für die Beseitigung unzulässig abgelagerter Abfälle werden erhoben

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------|---|
| 1. je angefangene Arbeitsstunde/Arbeiter (Euro) | 30,00 | € |
| 2. je angefangene Stunde der Fahrzeugbereitstellung/Fahrzeug (Euro) | 30,00 | € |
| 3. je angefangenen Fahrtkilometer (Euro) | 1,50 | € |
- sowie
4. die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung, die sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises ergeben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Abfallentsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr (§ 4 Abs.1) entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonates, in dem der Gebührentatbestand eintritt; im übrigen fortlaufend zum 01.01. jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Abrechnungsjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschild; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebühr mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Ab der Ausgabe von Papiersäcken zur Gartenabfallsammlung werden die Kosten mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer geschuldet.

- (4) Bei der Entsorgung von Sperrmüll und behandeltem Holz sowie Bauschutt entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.
- (5) Bei der Auslieferung und Abholung von Abfallbehältnisses durch die Stadt oder ihre Beauftragten werden die Kosten mit der Durchführung der Leistung geschuldet. Die Kostenschuld für die Rückgabe nicht gereinigter Abfallbehältnisse entsteht mit der Abgabe der Behältnisse an die Stadt oder ihre Beauftragte.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle sowie dem Nachsortieren und Entsorgen von unzulässig befüllten Tonnen entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Grafing b. München.

§ 13

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr (§ 4 Abs.1 Nr.1) werden erstmals nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids ist die Gebühr jeweils zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken sowie der Anlieferung von Sperrmüll, behandeltem Holz und Bauschutt wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld (§ 12 Abs. 2 und Abs. 4) fällig.
- (3) Bei der Ausgabe von Papiersäcken zur Gartenabfallsammlung durch die Stadt oder ihre Beauftragten werden die Kosten mit dem Entstehen der Kostenschuld (§ 12 Abs. 5) fällig.
- (4) Bei der Auslieferung und Abholung von Abfallbehältnisses durch die Stadt oder ihre Beauftragten sowie die Rückgabe nicht gereinigter Abfallbehältnisse werden die Kosten mit dem Entstehen der Kostenschuld (§ 12 Abs. 5) fällig.
- (5) Die Gebühr für das Entsorgen unzulässig abgelagerter Abfälle sowie für das Nachsortieren und Entsorgen von unzulässig befüllten Tonnen, wird mit Rechtskraft des Gebührenbescheides gem. §§ 9 bis 11 fällig.

§ 14

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. Oktober 2018 außer Kraft.

Stadt Grafing b. München

Grafing b. München, 11. Oktober 2023

Christian Bauer
Erste Bürgermeister
(gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Oktober 2023, Nr. 7)
